STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Bereitstellungstag: 26.11.2026

Beschluss zur Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Klimaschutz und Denkmalschutz der Stadt Troisdorf hat in der Sitzung am 17.09.2026 auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, folgenden Beschluss gefasst:

- **Bebauungsplan K219, Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich Wachtelweg, Sperberweg, Ammerweg, Pirolweg (Wohnraumentwicklung)**

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Klimaschutz und Denkmalschutz beschließt, für den Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich Wachtelweg, Sperberweg, Ammerweg, Pirolweg einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Plan erhält die Bezeichnung K 219, Stadtteil Troisdorf- Kriegsdorf, Bereich Wachtelweg, Sperberweg, Ammerweg, Pirolweg. Der Plangeltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dokumentiert. Geringfügige Änderungen des Plangebietes während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Der Plan erhält die Priorität 2.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf zu erarbeiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Klimaschutz und Denkmalschutz vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorzustellen.

(siehe auch nachstehender Übersichtsplan, nicht maßstabsgerecht)

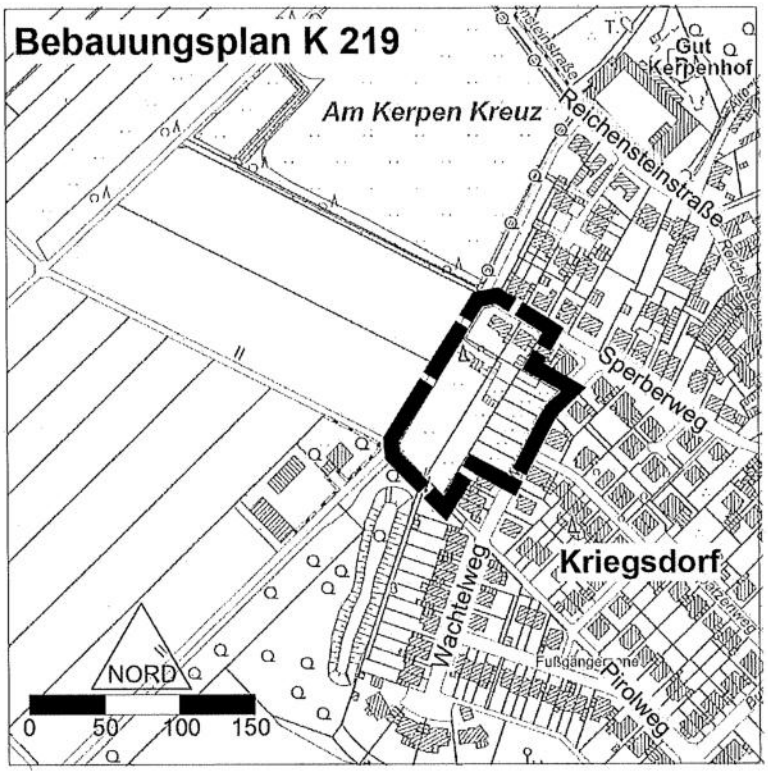

Mit diesem Beschluss wird das Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung des vorgenannten Bauleitplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet. Über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung und die weiteren Verfahrensgänge erfolgen zu gegebener Zeit gesonderte Bekanntmachungen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der städtischen Internetseite unter der Rubrik Rathaus & Service > Aktuell > Bekanntmachungen bereitgestellt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss wirksam.

Troisdorf, 18.11.2026
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister